Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister FD 23 - Bauverwaltung **2.23.2.1-2-92.1 Br/Lü**.

| Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung | am | TOP |
|---|----|-----|
| des Stadtentwicklungsausschusses | | |
| des Haupt- und Finanzausschusses | | |
| der Stadtvertretung | | |

Personalrat: nein
 Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
 Gleichstellungsbeauftragte: nein
 Seniorenbeirat: nein

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 (Brückstraße 9-11)

A) SACHVERHALT

Im Rahmen der letzten umfassenden BauGB/BauNVO Novelle hat der Gesetzgeber eine umfassende Neuregelung zum Umgang mit dem Ferienwohnen getroffen. In der BauNVO wird nach § 13 Abs. 13 a Ferienwohnungen eingefügt, der diese Nutzung definiert und ihre ausnahmsweise oder allgemeine Zulässigkeit in den verschiedenen Baugebietstypen (§§ 2 bis 7 BauNVO) regelt. Ferienwohnungen gehören danach zu den "sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben", zu den "sonstigen Gewerbebetrieben" oder zu den "kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes" bzw. den "Betrieben des Beherbergungsgewerbes". § 13 a ist vom Gesetzgeber als rechtliche Klarstellung aufgenommen worden und wird ohne Übergangsvorschriften wirksam. Das Gesetz ist am 13.05.2017 in Kraft Ferienwohnungen werden neben dem Dauerwohnen Das bedeutet, getreten. grundsätzlich zulässig und diese Einordnung tritt rückwirkend ein.

Vor dem Hintergrund, dass die mit der Gesetzesänderung ermöglichte potentielle Umnutzung vorhandenen Wohnraums zu Ferienwohnungen sowie die Neuanlage von Ferienwohnungen/Gebäuden mit Ferienwohnungen eine Problemlage für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in diesem Quartier aufwerfen, hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 07.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 "Innenstadtbereich" einschließlich der jeweils 1. Änderung der Bebauungsplangebiete Nr. 68 (teilweise), Nr. 71, Nr. 86 und Nr. 87 (teilweise) beschlossen.

Seitens des Innenministeriums Schleswig-Holstein, Referat für Städtebau und Ortsplanung, wurde nun nach rechtlicher Prüfung darauf hingewiesen, dass eine

Geltungsbereiche Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Zusammenfassung der mit Zusammenhang Bebauungspläne gerade auch im verschiedener Veränderungssperre nicht zulässig ist. Der Aufstellungsbeschluss ist zwingend jeweils für einen Bebauungsplan zu fassen. Der Aufstellungsbeschluss am 07.12.2017 ist nicht rechtmäßig.

B) STELLUNGNAHME

Vor dem Hintergrund des oben geschilderten Sachverhaltes wird seitens der Verwaltung empfohlen, den Aufstellungsbeschluss für eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 (Brückstraße 9-11) rechtskonform neu zu fassen, um zu regeln, wie der Umgang mit Ferienwohnungen in diesem Quartier im Einzelnen gestaltet werden soll. Die Festsetzungsmöglichkeiten reichen von allgemein zulässig, ausnahmsweise zulässig bis nicht zulässig und können durch die Feinsteuerungsinstrumente nach § 1 Abs. 5-9 BauNVO weiter präzisiert werden.

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden, weil die Grundzüge der Planung, das ist die bisher ausgeübte Genehmigungspraxis bezüglich Ferienwohnungen, nicht berührt ist. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung abgesehen. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Das Plangebiet umfasst ca. 0,0680 ha und ist der anliegenden Abbildung zu entnehmen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Kosten für die Bauleitplanung sind durch die Stadt Heiligenhafen zu tragen. Die Kosten für die planerische Unterstützung bis zum Aufstellungsbeschluss sind im Haushalt für das Haushaltsjahr 2018 bereitgestellt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Für den Bebauungsplan Nr. 68 (Brückstraße 9-11) wird eine 1. Änderung mit folgendem Planungsziel im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt:

- Steuerung der Zulässigkeit von Ferienwohnungen durch Festsetzungen zur Art und ggf. Maß der baulichen Nutzung;
- Weitgehender Ausschluss bzw. Feinsteuerung der Nutzungsart "Ferienwohnungen" nach § 1 Abs. 5-9 BauNVO.
- 2. Mit der Aufstellung des Planentwurfs ist ein Stadtplanungsbüro im Einvernehmen mit der Stadt zu beauftragen.
- 3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen:

Anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltung:

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.

Bürgermeister

Sachbearbeiterin /
Sachbearbeiter

Amtsleiterin /
Amtsleiter

Büroleitender
Beamter

